

Sachverhalt Fall 2

(A)Ibrecht reicht noch nicht was er (B)asti angetan hat. Er möchte ihm gerne noch mal klar machen, was er von ihm hält. Als er B am nächsten Tag auf der Straße vorbeikommen sieht, nutzt er seine Chance. A geht auf B zu und spuckt ihm direkt ins Gesicht. B ekelt sich sehr, als ihm die Spucke langsam von der Wange tropft.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB.

Lösungshinweise Fall 2

Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem A den B anspuckte, könnte er sich wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste den B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

A hat den B angespuckt, worauf der B Ekel empfand. Fraglich ist, ob die Erzeugung des Empfindens von Ekel als seelische Beeinträchtigung auch eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellt. Der Wortlaut der Norm spricht durch die explizite Erwähnung des Begriffs „körperlich“ dafür, dass rein seelische Beeinträchtigungen auch wenn körperlich vermittelt nicht ausreichend sind. Systematisch kann argumentiert werden, dass der Schutz vor seelischen Beeinträchtigungen bereits durch § 185 StGB gewährleistet ist, mithin ein

zusätzlicher Schutz durch § 223 StGB nicht nötig ist. Es entspricht gerade nicht Sinn und Zweck¹ des § 223 Abs. 1 StGB jedwede Beeinträchtigungen zu sanktionieren, sondern eben nur körperliche. Ruft das Anspucken etwa Übelkeit hervor, führt das hervorgerufene Ekelgefühl also zu einer „somatisch verobjektivierbaren“ Ausprägung, kann eine Körperverletzung gegeben sein. Fehlen derartige Einwirkungen, bleibt der Schutz des § 185 StGB. Dann liegt der Schwerpunkt der Handlung deutlich im ehrkränkenden Charakter, wie daraus erhellt, dass das versehentliche Anspucken nicht als strafwürdig und daher nicht als körperliche Beeinträchtigung aufgefasst wird.² Das bloße Ekelempfinden überschreitet jedenfalls nicht die Schwelle der erforderlichen Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Im Ergebnis werden somit nur körperliche Auswirkungen von dem Merkmal der körperlichen Misshandlung erfasst. Danach stellen das Bespucken und das sich daraus ergebende Gefühl von Ekel keine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit dar. A hat den B nicht körperlich misshandelt.

Des Weiteren könnte A den B an der Gesundheit geschädigt haben.

Schädigung der Gesundheit ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes. Krankhaft ist jeder Zustand, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht.

Durch das Anspucken hat A keinen krankhaften Zustand bei B hervorgerufen oder gesteigert. A hat den B auch nicht an der Gesundheit geschädigt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

¹ Problematisch erscheint hier das teleologische Argument. Sinn und Zweck des § 223 Abs. 1 StGB ist der Schutz von körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit (MK-StGB/*Joecks [Hardtung]*, 3. Aufl. 2017, § 223 Rn. 1). Daraus allein lässt sich aber kein Argument für die Erfassung eines bestimmten Sachverhalts ermitteln. Denn der Schutzzweck ist natürlich dadurch am effektivsten gewährleistet, dass die Norm möglichst weit ausgelegt wird, d.h. dass möglichst viele Lebenssachverhalte als erfasst angesehen werden. Die teleologische Auslegung hat in dieser einseitigen Variante uferlosen Charakter. Redlich lässt sich ein teleologisches Argument nur in Abwägung mit den gegenläufigen Interessen und Argumenten führen. Denn die Begrenzung der Vorschrift durch die gesetzlich gefasste Form hat ja ihrerseits den Zweck, die Anwendbarkeit der Vorschrift zu begrenzen. Zur Lektüre sehr zu empfehlen: *Herzberg* NJW 1990, 2525 ff.

² OLG Zweibrücken NJW 1991, 240, 241.